

Satzung

des

„Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere“

E. V. / Seit 1900

Fassung vom 17. November 1948

Hauptversammlung München

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere“ und hat seinen Sitz in München.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig.

§ 2.

Zweck des Vereins ist im Erhalt der Schönheit und Ursprünglichkeit der Alpen die Förderung des Schutzes und der Pflege sowie der Kenntnis der Alpenpflanzen und Alpentiere.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Anträge an Behörden und Vertretungskörper zum Schutze von Pflanzen und Tieren der Alpen.
- b) Beratende Mitwirkung bei der Errichtung von Schongebieten für Pflanzen und Tiere im Alpengebiet; Ankauf solcher Schutzbezirke oder Gewährung von Zuschüssen hierzu.
- c) Anlegung und Unterstützung von Alpenpflanzengärten; in diesen sollen unter fachmännischer Leitung wissenschaftliche und praktische Kulturversuche gemacht und den Freunden der Hochgebirgspflanzen wie den Bergsteigern im allgemeinen Anregung und Belehrung geboten werden.
- d) Wissenschaftliche und gemeinverständliche Schriften und Veranstaltungen, Vorträge und Führungen, welche die Allgemeinheit und insbesondere die Jugend mit den Pflanzen und Tieren des Hochgebirges vertraut machen und ihr den Schutz und die Pflege der Alpenpflanzen und Alpentiere als selbstverständliche Pflicht erkennen lassen sollen.
- e) Ehrung und Belohnung solcher Personen, die durch ihre erzieherische und berufliche Tätigkeit und ihren Einfluß sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche Mitglieder;

außerdem können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5.

Die Mitgliedschaft können sowohl Einzelpersonen wie Personenvereinigungen (Behörden, Korporationen, Vereine, Institute, Schulen usw.) erwerben; erstere müssen einwandfrei, letztere von der zuständigen öffentlichen Behörde anerkannt sein.

§ 6.

Als außerordentliche Mitglieder können junge Leute bis zu 30 Jahren aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen des § 5 (Einzelpersonen) erfüllen, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage aber nicht den vollen Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes leisten können.

§ 7.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, bei welcher der Nachweis der Voraussetzungen des § 5 erbracht werden muß, durch den Vorstand. Der Vorstand kann diese Befugnis übertragen.

§ 8.

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Oktober für das nächstfolgende Jahr beim Vorstände schriftlich angemeldet werden, widrigenfalls das Mitglied verpflichtet bleibt, den vollen Beitrag für das nächstfolgende Jahr zu entrichten.

§ 9.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ausschuß ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 10.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11.

Mitglieder, die bis zum 1. April des laufenden Jahres ihren Beitrag nicht geleistet haben, werden einmal gemahnt.

Wenn sodann der Versuch, den Vereinsbeitrag durch Nachnahme einzuziehen, erfolglos bleibt, wird Streichung aus der Mitgliederliste vorgenommen. Wer gestrichen ist, gilt als ausgeschieden, bleibt aber zur Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 12.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und das Recht auf Antragstellung; sie können wählen und gewählt werden.

Die außerordentlichen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen nur Sitz und das Recht zur Antragstellung; Stimmrecht und Wahlrecht haben sie nicht; sie können auch nicht gewählt werden.

§ 13.

Organe des Vereins sind der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, der Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

§ 14.

Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Vorstandes.

Der Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Ausfertigungen des Vereins sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter oder sonstigen Beauftragten zu fertigen.

§ 15.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und mindestens sechs Mitgliedern.

Der Vorsitzende bestimmt die Aufgaben der Ausschußmitglieder; diese führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes und sind ihm verantwortlich.

Der Vorstand kann zur Vereinfachung der Geschäftsführung nach Bedarf Geschäftsstellenleiter für bestimmte Bezirke bestellen, welche nach seinen Weisungen die Vereinsinteressen wahren.

Er kann in jenen Gebieten und Orten, in denen eine größere Anzahl von Mitgliedern wohnt, Bezirks- und Landesgruppen und dergleichen bilden, denen nach Maßgabe einer vom Vereinsvorstande festzusetzenden Satzung die Erfüllung der Aufgaben des Vereins im allgemeinen oder auch einzelner solcher Aufgaben zugewiesen werden kann.

§ 16.

Der Vorsitzende — in seiner Verhinderung sein Stellvertreter — beruft den Ausschuß, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der übrigen Ausschußmitglieder und der Geschäftsstelle bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Für andere Ausgaben hat er die Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen.

Die Ämter des Vorstandes und der Ausschußmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

§ 17.

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet. Auf die gleiche Dauer sind von der Hauptversammlung ein Rechnungsprüfer und ein Ersatzmann für diesen zu wählen.

§ 18.

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch eines der für die Veröffentlichungen des Vereines bestimmten Blätter unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
- c) Genehmigung des Voranschlages,
- d) Verschiedenes,
- e) allfällige Wahl des Vorstandes, der übrigen Mitglieder des Ausschusses und der Kassenprüfer,
- f) allfällige Satzungsänderungen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; es sei denn, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 19.

Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung müssen bis zum 1. Juni des laufenden Jahres gestellt sein; sie bedürfen zur Beratung der Unterstützung von einem Fünftel der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, falls der Vorstand sie nicht selbst zur Beratung stellt.

§ 20.

In der Hauptversammlung haben die Einzelmitglieder je eine Stimme; Personenvereinigungen als ordentliche Mitglieder haben soviel Stimmen, als ihr Jahresbeitrag ein Vielfaches des Beitrages eines ordentlichen Einzelmitgliedes ist, jedoch nicht mehr als 25 Stimmen.

§ 21.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche. Der Vorstand muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 22.

Aus den Vereinsverhältnissen sich allenfalls ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht entschieden.

Jede Partei bezeichnet dem Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Schiedsrichter, während ein dritter Schiedsrichter als Vorsitzender des Schiedsgerichts vom Vorstand bestimmt wird.

§ 23.

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls mit Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung muß in diesem Falle ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hinweisen.

§ 25.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
